

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Master-Studiengangs Migration und Diversität mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Migration und Diversität (Ein-Fach))

Vom 22. Juli 2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 104

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 29. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Master-Studium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 10 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Migration und Diversität im Rahmen der Ein-Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, mit Fragen von Migration und Diversität zusammenhängende Probleme auf der Grundlage sowohl sozial- als auch geisteswissenschaftlicher Methoden zu analysieren und zu erforschen. Sie sollen darüber hinaus einschlägiges Faktenwissen zu sozialen und psychologischen Mechanismen von Exklusion, Inklusion und Identität, dem politischen, rechtlichen und pädagogischen Umgang mit Migration und Diversität, zu einschlägigen Problemen von Sprachwandel und Spracherwerb sowie zu den kulturellen Hintergründen von Migrantinnen und Migranten in Deutschland erwerben. Endlich sollen sie über einschlägige sprachli-

che Kompetenzen im Türkischen / Russischen respektive Polnischen verfügen und dank der in den Studiengang integrierten Praktika mit den möglichen Berufsfeldern vertraut sein.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4 Zulassung zum Master-Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein abgeschlossenes BA-Studium eines der beteiligten Fächer oder eines eng verwandten Faches. Über Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 Studienaufbau

Der Studiengang Migration und Diversität wird mit 44 bis 50 SWS und 120 Leistungspunkten studiert.

§ 6 Studienjahr

(1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Semester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

(2) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für den in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss entsprechend § 15 der Satzung der Philosophischen Fakultät. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens drei Stunden. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst höchstens 20 Seiten. Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.

(4) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.

(3) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 10 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Seminars für Orientalistik durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 11 Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

(6) Der Umfang der Master-Arbeit soll 80-100 Seiten umfassen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Die Master-Arbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(8) Die Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Fachnote und der Note für die Master-Arbeit im Verhältnis 75 zu 25 %.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/12 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. Markus Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Mig I		Einführung in Migration und Multikulturalität						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	6 / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig I 1	Migration und Multikulturalität	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Mig I 2	Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Migration und Multikulturalität	Seminar	2	4	Pflicht			
Mig II		Gesellschaftliche Grundlagen von Globalisierung, Migration und sozialem Wandel						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	7,5 / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig II 1	Globale Sozialstruktur	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
Mig II 2	Kulturen und Gesellschaften im Wandel	Seminar	2	5	Pflicht			
Mig III a		Sozialpsychologische Aspekte von Migration						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Psychologie als Nebenfach im BA-Studium	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig III a 1	Überblick über die sozialpsychologische Grundlagenforschung und ihre Anwendungen	Vorlesung oder Seminar 1	2	4	Pflicht	Projektbericht	benotet	-
Mig III a 2	Exemplarische Bearbeitung einer sozialpsychologischen Forschungsfrage	Seminar 2	3	5	Pflicht			
Mig III b		Sozialpsychologische Aspekte von Migration (Forschungspraktikum)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	BA oder Diplom in Psychologie	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig III b 1	Sozialpsychologisches Forschungspraktikum inkl. sozialpsychologisches Kolloquium	Praktikum	2	4	Pflicht	Praktikumsbericht	benotet	-
Mig III b2	Sozialpsychologisches Forschungspraktikum inkl. sozialpsychologisches Kolloquium	Praktikum	2	5	Pflicht			
Mig III c		Praktikum						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Kein vorgängiges Psychologiestudium	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig III c 1	Praktikum	Praktikum	2	4	Pflicht	Praktikumsbericht	benotet	-
Mig III c 2	Praktikum	Praktikum	2	5	Pflicht			

Mig IVa		Diversität und Pädagogik I						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Kann nicht gewählt werden, wenn im BA-Studium Pädagogik dieses oder ein vergleichbares Modul belegt worden ist.	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IVa 1	Diversity und Gender	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
Mig IVa 2	Pädagogik der Vielfalt	Vorlesung	2	2	Pflicht			
Mig IVa 3	Diversitytraining	Seminar	3	3	Pflicht			
Mig IVb		Diversität und Pädagogik II						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	BA Pädagogik	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IVb 1	Diversity und Gender	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
Mig IVb 2	Innovationsprozesse in Organisationen des Bildungs- und Sozialwesens	Vorlesung	2	2	Pflicht			
Mig IVb 3	Bildungsnetzwerke	Seminar	2	3	Pflicht			
Mig Va		Islam und muslimische Gesellschaften in der Neuzeit						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Türkischkenntnisse im Umfang von PHF-islam-SPR4b, Modul GM2.1 des BA Islamwissenschaft oder vergleichbare Kenntnisse	18 LP / 540 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig Va 1	Strukturen und Ideologien zeitgenössischer muslimischer Gesellschaften	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
Mig Va 2	Strukturen und Ideologien zeitgenössischer muslimischer Gesellschaften	Seminar	2	4	Pflicht			
Mig Va 3	Intensivkurs Türkisch	Übung	2	4	Pflicht	Klausur ¹	benotet	
Mig Va 4	Türkische Lektüre	Sprachkurs	2	2	Pflicht			
Mig Va 5	Kursorische türkische Lektüre	Kursorische Lektüre	-	3	Pflicht			

¹ Da in diesem Modul sowohl sprachpraktische als auch inhaltliche Kompetenzen abgeprüft werden, muss, da beide nicht gemeinsam prüfbar sind, die Modulprüfung aus zwei Teilen bestehen.

Mig Vb		Kulturelle Welten osteuropäischer Migrant/Innen						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Sprachkenntnisse im Umfang von 20 LP nachzuweisen (dies umfasst die Kurse A 1-3, B1 -3 sowie C1 und C 2 des grundständigen B.A.-Programms Slavistik)	15,5 LP / 465 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig Vb 1	Slavische Sprache I	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
Mig Vb 2	Slavische Sprache II	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht			
Mig Vb 3	Neuere Geschichte Osteuropas	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet ²	
Mig Vb 4	Neuere Geschichte Osteuropas	Übung	2	5	Pflicht			
Mig Vb 5	Übung Kultur- oder Sprachwissenschaft	Übung	2	3	Pflicht	-	-	
Mig VI		Kommunikative Aspekte von Interkulturalität						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht		11,5 LP / 345 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VI 1	Ethnographie der Kommunikation	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
Mig VI 2	Zweitspracherwerb	Seminar	2	4	Pflicht			
Mig VI 3	Sprache und Gesellschaft	Seminar	2	5	Pflicht			
Mig VII		Rechtliche und Politische Steuerungsprozesse von Migration						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht		10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VII 1	Migration und Recht	Seminar	2	4 (6)	Pflicht	Klausur /Hausarbeit ²	benotet	-
Mig VII 2	Migrationspolitik	Seminar	2	4 (6)	Pflicht			
Mig VIIIa		Die zeitgenössische Türkei						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	Mig Va	11,5 LP / 345 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VIIIa 1	Gesellschaftliche und kulturelle Probleme der zeitgenössischen Türkei und der türkischen Diaspora	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
Mig VIII a 2	Kursorische türkische Lektüre	Kursorische Lektüre	-	2,5	Pflicht			
Mig VIII a 3	Türkische Konversation	Übung	2	4	Pflicht	-	-	

² Die Prüfung wird nach Wahl in einer der Veranstaltungen des Moduls absolviert.

Mig VIIIb		Kulturelle Welten osteuropäischer Migrant/Innen II							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	Mig Vb	14,5 LP / 435 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Mig VIIIb 1	Kulturwissenschaften des osteuropäischen Raumes	Seminar	2	7	Wahlpflicht	Hausarbeit	benotet	nach LP	
Mig VIIIb 2	Forschungskolloquium zu VIIIb 1	Kolloquium	2	5	Wahlpflicht				
Mig VIIIb 3	Sprachwissenschaft des osteuropäischen Raumes	Seminar	2	7	Wahlpflicht	Hausarbeit	benotet ³		
Mig VIIIb 4	Forschungskolloquium zu VIIIb 3	Kolloquium	2	5	Wahlpflicht				
Mig VIIIb 5	Neuere Geschichte Osteuropas	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-		
Mig IX		Migrationsprozesse und Diversität in Forschung und Praxis							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester		1 Semester			Pflicht		9 LP / 270 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Mig IX 1	Forschungskolloquium	Kolloquium	2	2	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	-	
Mig IX 2	Praktikum	Praktikum	-	5 (Variante 2 4,5)	Pflicht				
Mig IX 3	Praktikumsnachbereitung	Praktikum	2	2	Pflicht				

Anmerkung zu den Wahlpflichtmodulen:

Die Module Mig IIIa, Mig IIIb und Mig IIIc, Mig IVa und Mig IVb, Mig Va und Mig Vb sowie Mig VIIIa und Mig VIIIb (und darin Mig VIIIb 1-2 sowie Mig VIIIb 3-4) sind jeweils alternativ zueinander zu studieren.

¹Studierende, die bereits über die notwendigen Kenntnisse der zweiten Sprache verfügen, sind nicht verpflichtet, am Propädeutikum teilzunehmen, sofern sie ihre Kenntnisse durch entsprechende Belege nachweisen.

³ Es wird nur eines der beiden mit Prüfungsleistung versehenen Seminare gewählt. In diesem erfolgt die Modulprüfung.